

Infoheft der zweijährigen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (BF SA)

Inhaltsverzeichnis:

1. Leitbild der Schule
2. Haus- und Schulordnung
3. Notenbildung
4. Infektionsschutzgesetz
5. Unterrichtsorganisation (Edupage + Schulbücher)
6. Kontakte/ AnsprechpartnerInnen

Hinweise:

Das vorliegende **Infoheft (I)** ist als Orientierungshilfe für Schülerinnen und Schüler unserer Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz gedacht. Es gibt einen Überblick über die Rahmenbedingungen an unserer Schule.

Informationen zum **Ausbildungsprofil (II)** sind im Link: [Ausbildung zur Kinderpflegerin.pdf](#) enthalten.

Den **Lehrplan (III)**, also die Inhalte der Fächer und Handlungsfelder, die bei uns unterrichtet werden, entnehmen sie dem Link: [BildungspläneBaWü](#)

Informationen zur **Durchführung der Ausbildung(IV)** sowie Prüfungsbestimmungen sind im Link: [Ausbildungsverordnung SVB 2BFSA 01.08.2022.pdf](#) enthalten.

Alle Informationen, die die **Ausbildung in der Praxis (V)** betreffen sind in den [Handbüchern 2022-23.pdf](#) der jeweiligen Ausbildungsjahre (UK, OK und BPJ) zu finden. Eine Terminübersicht für die Praxis bietet der Link: [Termine Praxis Kipf. u. BFSA 2022-23.pdf](#)

1. Leitbild

Der Internationale Bund (IB) ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und hat sich seit seiner Gründung 1949 das Ziel gesetzt, „Menschen zu helfen, sich in Freiheit zu entfalten, ihr Leben selbst zu gestalten, sich in die Gesellschaft einzugliedern, persönliche Verantwortung zu übernehmen und die gesellschaftliche Entwicklung tätig mitzugestalten“, „Bereitschaft zu wecken zu sozialem Dienst am einzelnen und für die Gesellschaft“, „internationale Verständigung und Zusammenarbeit zu fördern und zu verwirklichen“. Unter diesem Leitmotiv „Betreuen, Bilden, Brücken bauen“ organisiert der IB seit mehr als 25 Jahren Unterstützung für Mitmenschen durch Aus- und Weiterbildung.

Unter der persönlichen Verantwortung verstehen wir auch, dass jede Schülerin und jeder Schüler aktiv dazu beiträgt den Klassen- und Schulfrieden zu fördern und zu erhalten. Dies gilt für den Umgang miteinander. Dies gilt auch für den Umgang mit allen Gegenständen und Räumen.

Mit diesem Verständnis wollen wir eine gute Lernatmosphäre schaffen, in der Sie als Schülerinnen und Schüler ermutigt werden sollen, auch eigene Ideen zu entwickeln und den gesamten Lernprozess eigenmotiviert zu bereichern. In diesem Zusammenhang wünschen wir uns eine offene Gesprächskultur, in der Probleme von Schülern untereinander und Probleme zwischen Schülern und Lehrern umgehend und direkt konstruktiv angesprochen werden können. Voraussetzung für konstruktive Konfliktlösungen ist, dass alle Formen von beleidigenden und herabsetzenden Äußerungen und Handlungen unterbleiben.

Selbstverantwortliches Lernen ist für uns selbstverständlich. Wir bieten Ihnen während der Schulzeit eine unterstützende Begleitung, um Ihre Ziele und deren Erreichung realistisch zu entwickeln und umzusetzen.

2. Haus- und Schulordnung

2.1 Schulordnung

Wir wünschen uns eine erfolgreiche Zusammenarbeit, ein angenehmes Lernklima und ein harmonisches Miteinander in den verschiedenen Schulbereichen. Dies funktioniert nicht ohne Regeln. Für die Einhaltung sind Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler der Schule gleichermaßen verantwortlich.

Regelung von Fehlzeiten

2.1.1 Pünktlichkeit / Teilnahme am Unterricht

Der Unterricht beginnt pünktlich zu den genannten Unterrichtszeiten im Stundenplan. Dies gilt morgens zu Schulbeginn und auch bei Unterrichtsbeginn nach den Pausen.

Das Zuspätkommen oder frühere Verlassen des Unterrichts wird vom Lehrer notiert und von der KlassenlehrerIn im Rahmen des Entschuldigungsmanagements zusammenaddiert und ausgewertet.

Wenn SchülerInnen den Unterricht früher verlassen, müssen sie sich bei(m) der unterrichtenden LehrerIn abmelden. Das Verlassen des Unterrichts ohne Abmelden gilt als unentschuldigtes Fehlen.

2.1.2 Verhalten bei Erkrankung

Ist die Teilnahme am Unterricht oder am Praxistag nicht möglich, muss sich der/die SchülerIn bis spätestens 8.15 Uhr in der Schule über edupage bei der Klassenlehrerin (bzw. telefonisch in der Praktikumeinrichtung vor der Arbeitszeit) entschuldigen.

Entschuldigungen (z. B. per WhatsApp) an andere SchülerInnen werden nicht akzeptiert. Verspätete Entschuldigungen gelten als unentschuldigtes Fehlen.

- SchülerInnen **unter 18 Jahren** müssen eine schriftliche Entschuldigung der Eltern, bzw. der Erziehungsberechtigten vorlegen.
- Ab dem dritten Fehltag muss ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden, welches an der Schule abzugeben ist. Die Praktikumeinrichtung erhält eine Kopie (siehe Praxishandbuch).
- Die Entschuldigungen/ Atteste/ Bescheinigungen sind **unaufgefordert** bei der Klassenleitung innerhalb von drei Unterrichtstagen **abzugeben**. Ansonsten werden diese Fehltagge als unentschuldigtes gezählt.

2.1.3 Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffes

Das Nacharbeiten des versäumten Unterrichtsstoffes und Hausaufgaben obliegt dem Schüler/der Schülerin und kann durch eine mündliche Abfrage überprüft werden, dies in der Regel auch ohne Ankündigung.

2.1.4 Konsequenzen bei erhöhten Fehlzeiten

Bei häufigen oder längeren Fehlzeiten wird dem/r SchülerIn in der Regel die Eintragung ins Zeugnis in Aussicht gestellt (vgl. § 6 Notenbildungsverordnung (NVO) Baden-Württemberg). In einem solchen Fall kommt es nicht darauf an, ob die Fehlzeiten entschuldigt oder unentschuldigt waren.

Bei **Überschreitung der Fehlzeiten von 30 Tagen im ersten Schuljahr sowie 25 Fehltagen im zweiten Schuljahr** kann eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen werden.

Die Anwesenheitszeiten in der Praxiseinrichtungen wird durch eine lückenlose Ausbildungsdokumentation nachgewiesen.

Das Fehlen der Praxisdokumentation kann ebenso zum Ausschluss an der Abschlussprüfung führen.

Bei häufigem Fehlen kann das Vorlegen eines ärztlichen Attestes, u.U. auch amtsärztliche Untersuchung, angeordnet werden.

2.1.5 Vorhersehbare Fehlzeiten

Fehltage die durch bspw. Vorstellungsgespräche, Operationen, Gerichtstermine, religiöse Feste o.ä. entstehen, müssen vorab mit der Klassenleitung besprochen werden. Hierfür kann eine Beurlaubung erteilt werden. Der/die Schüler/in ist dafür verantwortlich, vorher um ein Gespräch zu bitten, indem der Termin zur mündlichen Abfrage der bis dahin bearbeiteten Unterrichtsinhalte zu vereinbaren ist.

Für Zeiten vor Beginn und nach Ende von Schulferienzeiten darf keine Beurlaubung erteilt werden, siehe:

§ 4 Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg:

„(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Arzttermine oder andere Termine (z.B. Führerscheinprüfung)

Alle Termine sind grundsätzlich auf die unterrichts- und praxisfreie Zeit zu legen. In Ausnahmefällen können diese auch währenddessen gestattet werden, dafür benötigen Sie im Vorfeld eine Erlaubnis von der KlassenlehrerIn.

2.1.6 Attestpflicht bei Leistungskontrollen

Versäumen Sie krankheitsbedingt eine Klausur, Lehrprobe oder einen anderen Leistungsnachweis (Referat, Präsentation, etc.), so besteht Attestpflicht am selben Tag. In diesem Fall kann der **Leistungsnachweis nachgeholt** werden. Auch für den Termin der Nachschrift gelten die Regelungen entsprechend.

Wenn unentschuldigt ein Leistungsnachweis versäumt wird, wird dieser mit der **Note „ungenügend“** bewertet.

Sie müssen damit rechnen, dass Sie am ersten Tag nach Ihrer Krankheit an dem Sie wieder in die Schule kommen, die Leistungskontrolle nachholen müssen.

2.1.7 Umgang mit unentschuldigten Fehlzeiten

- Bei **3** unentschuldigten Fehltagen - **1. Abmahnung**
- Bei **6** unentschuldigten Fehltagen - **2. Abmahnung und Elterngespräch**
- Bei **9** unentschuldigten Fehltagen – **befristeter Schulausschluss bzw. gegebenenfalls vollständiger Schulausschluss**

2.2. Hausordnung

2.2.1 Störungen

Stören des Unterrichts oder Verweigerung der Mitarbeit stellt einen Verstoß gegen die Hausordnung dar.

2.2.1 Sauberkeit und Ordnung

Jede/r soll aktiv dazu beitragen die Räume sauber zu halten. Das heißt, jeder achtet auf die Sauberkeit des Bodens und Tisches an seinem Arbeitsplatz und die ordnungsgemäße Entsorgung von Papier, Verpackungen, Flaschen und Restmüll.

Zu Beginn des Unterrichts befinden sich nur die Unterrichtsmaterialien, die für das jeweilige Fach benötigt werden, auf jedem Arbeitsplatz.

Der eingeteilte Ordnerdienst ist für die Sauberkeit im Unterrichtsraum verantwortlich. Seine besonderen Aufgaben sind:

- Reinigen der Tafel vor, während und nach dem Unterricht
- Schließen der Fenster am Unterrichtsende
- Stühle hochstellen laut Reinigungsplan
- Wertstoffe, Papier und Restmüll entsprechend der Mülltrennung zu verbringen

2.2.3 Essen und Trinken während des Unterrichts

Essen während des Unterrichts ist nicht gestattet, ebenso das Kauen von Kaugummi.

Getränke dürfen nur aus geschlossenen Behältnissen getrunken werden. Nahrungsmittel und Getränke sind während des Unterrichts vom Tisch zu entfernen.

2.2.4 Smartphone / Elektronische Geräte

Während des Unterrichts sind Smartphones und sonstige elektronische Geräte ausgeschaltet und in der Tasche verstaut

Wer ein elektronisches Gerät während des Unterrichts benutzt, muss es bei der Schulleitung abgeben. Am Ende des Schultages kann das elektronische Gerät wieder abgeholt werden.

2.2.5 Verhaltensregeln

Rauchen

Das Rauchen ist nur in den Pausen vor dem Gebäude erlaubt. Der Raucherplatz ist sauber zu halten.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen laut Jugendschutzgesetz ab dem 01.09.2007 nicht mehr in der Öffentlichkeit rauchen.

Rauschmittel

Vor und während des Unterrichts sowie in den Pausen sind Drogen, wie z.B. Alkohol, Gras, Haschisch usw. verboten. Auch außerhalb der Unterrichtszeiten ist das Mitführen und der Konsum jeglicher Rauschmittel im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten.

Nach dem Ermessen der Schulleitung kann ohne Angabe von Gründen ein Drogentest veranlasst werden. Der/die SchülerIn verpflichtet sich ausdrücklich daran teilzunehmen.

Gewalt

Die Schule ist gegen jede Form von Gewalt. Dies betrifft körperliche und verbale Gewalt.

Erhaltung von Einrichtung und Geräten

Mit der Einrichtung und den Geräten muss schonend umgegangen werden. Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden haftet der/die VerursacherIn.

2.2.6 Haftung

Die Schule haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen, wie z.B. durch Diebstahl, in Fällen von höherer Gewalt, bei Brand oder bei Wasserschaden.

Bitte beachten, dass keine Wertgegenstände in den Räumen des Hauses sowie in den Schränken abgelegt werden.

Fluchtwege

Die Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.

2.2.7 Unfälle

Unfälle, die auf dem direkten Weg von oder zur Schule, sowie auf dem Schulgelände und im Praktikum geschehen, sind Schulunfälle und deshalb sofort dem Sekretariat zu melden.

Wenn das Gelände der Schule (z.B. während der Pausen) verlassen wird, so geschieht dies auf eigene Gefahr. Schülerinnen und Schüler sind dann nicht mehr über die Schule versichert.

3. Notenbildung

Grundsätzliches zur Notenbildung

Die Leistungen (dies betrifft schriftliche, als auch mündliche, sowie praktische Leistungsnachweise) der Schülerinnen und Schüler werden mit folgenden Noten bewertet: (Die betreffende Lehrkraft hat bekannt zu geben, wie diese drei Leistungsbereiche gewichtet werden)

1 = sehr gut

- *Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.*

2 = gut

- *Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.*

3 = befriedigend

- *Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen*

4 = ausreichend –

Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.

5 = mangelhaft

- *Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.*

6 = ungenügend

- *Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind*

Probezeit

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe und gilt als bestanden, wenn im Halbjahreszeugnis am Ende des ersten Schulhalbjahres die erforderlichen Leistungen der Versetzungsverordnung erbracht werden. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss die BF SA verlassen.

Zeugnisse und Prüfungen

Zeugnisnoten werden in der Notenkonferenz festgelegt.

Sie erhalten ein Halbjahreszeugnis Anfang Februar und das Jahreszeugnis zum jeweiligen Schuljahresende.

Bei einem Abschlusszeugnis mit einem Notendurchschnitt von mind. 3,0 kann der mittlere Bildungsabschluss erreicht werden.

Wer die schulische Prüfung (schriftliche und mündliche Prüfungen am Ende des zweiten Ausbildungsjahres) bestanden hat, geht in das einjährige Berufspraktikum (BPJ). Nach Abschluss und Bestehen der dreijährigen Ausbildung wird die staatliche Anerkennung zur sozialpädagogischen Assistenz erworben.

Nähere Informationen zur **Durchführung der Ausbildung(IV)**,

Prüfungsbestimmungen und Prüfungsleistungen der zwei Schuljahre und des BPJ sind im Link: [Ausbildungsverordnung_SVB_2BFSA_01.08.2022.pdf](#) enthalten.

4. Infektionsschutzgesetz

Das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung im Schulgelände ist entsprechend den Bestimmungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg einzuhalten.

Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Wenn Sie eine ansteckende Erkrankung haben und die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, in die Sie jetzt eintreten wollen, können Sie andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrerinnen und Lehrer anstecken. Um dies zu verhindern möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn

1. Sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose oder durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen in Deutschland nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. bei Ihnen eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Corona, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus Influenza b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A, B und C (C ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. Sie unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Krankheiten sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A und B kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt es sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher; Möbel). Hepatitis C wird durch direkten Blutkontakt übertragen. Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Diese Infektions- bzw. Verbreitungswege erklären, warum in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der aufgezählten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen; Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Hausarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrerinnen oder Lehrer angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben müssen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die anderen Schüler/Innen bzw. deren Eltern anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren müssen.

Manchmal werden von Personen Erreger aufgenommen, ohne dass sie erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung von den Betroffenen noch längere Zeit ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung von Mitschülerinnen und Mitschüler oder Angehörigen der Lehrerschaft.

Im Infektionsschutzgesetz ist daher vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhrbakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung, d.h. eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall dürfen Sie die Schule nicht besuchen.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für „Ausscheider“ oder eine möglicherweise infizierte, nicht jedoch erkrankte Person können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen soeben geschilderten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A/B stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

5. Unterrichtsorganisation

5.1 Edupage

Edupage ist eine digitale Anwendung für Lehrer, Schüler und Eltern, über die man Stundenpläne, Anwesenheit, Hausaufgaben, Termine und Nachrichten aus dem Schulalltag aufrufen kann.

Anmelden können sich Eltern und Schüler über die Seite

<https://ibonline.edupage.org/login/index.php> .

Dafür ist ein über die Schule erhältliches Passwort notwendig, das zu Beginn des Schuljahres an alle Schüler vergeben wird.

Für Schülerinnen und Schüler der IB Beruflichen Schule besteht die Pflicht zur Teilnahme an Edupage. Das kann entweder über die Edupage App beim Smart Phone erfolgen oder über das Einloggen in einem Webbrowser.

5.2 Lehrbücher

Informationen zum Leihverfahren der Schulbücher:

Schulbücher sind eine Leihgabe und sollen auch Schüler/innen der nachfolgenden Schuljahre als Arbeitsgrundlage dienen.

- Jede/r Nutzer/in ist verpflichtet, die Leihgabe pfleglich zu behandeln, sie sauber, unbeschriftet bzw. unbemalt und ohne Beschädigungen zurückzugeben. Grundsätzlich ist es sinnvoll die Bücher mit einem Schutzumschlag zu versehen.
- Der Zustand der Bücher wird bei der Aus- und Rückgabe überprüft und entsprechend dokumentiert.
 - Als Beschädigungen sind zu werten:
 - o sichtbare Feuchtigkeitsschäden
 - o ein-, ausgerissene bzw. umgeknickte Buchseiten
 - o handschriftliche Eintragungen, Markierungen, die nicht mehr beseitigt werden können o Beschädigungen des Einbandes.

Wir weisen darauf hin, dass beschädigte Bücher ersetzt werden müssen. Bei Verlust eines Schulbuches wird der volle Buchpreis fällig.

6. Kontakt/ AnsprechpartnerInnen

Anschrift	IB Berufliche Schulen Ulm, Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz, Magirusstr.31, 89077 Ulm
Schulleiterin	Stefanie Stivala-Geis(stefanie.stivala-geis@ib.de)
Schulsekretärin	Edina Szentmihalyi (Edina.Szentmihalyi@ib.de)
Stellvertretende Schulleitung	Manuela Probst (Manuela.Probst@ib.de)
Ansprechpartnerin BFSA Praxiskoordination Kinderschutzbeauftragte	Annette Stöckle (annette.stoeckle@ib.de)
Ansprechpartnerin BFSA Fachabteilungsleitung	Nancy Scholpp (nancy.scholpp@ib.de)
Internetadresse	https://ulm.ib-schulen.de/
Edupage	https://ibonline.edupage.org

Telefonverbindungen:

Sekretariat Verwaltung und Leitung Frau Truck	0731 – 935 974-0 0731 – 935 974-8 (Fax)
Schulleiterin Frau Stivala-Geis	0731 – 935 974-15
Magirusstr.31 Frau Ebel (Aufnahme Bewerber.innen)	0731 – 1405996-0